



Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021.

Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für
Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Bearbeitungsdatum	11. Dezember 2023 sowie Nachtrag vom 27. März 2024
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autoren	David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
Dateiname	Beilage-Stellungnahme-BKRA-08.05.2024-de

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme	4
2. Rechtsgrundlagen.....	5
3. Qualitative Berichterstattung.....	6
3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote.....	6
3.2 Kirche heute	7
3.3 Herausforderungen	7
3.4 Ausblick	9
4. Quantitative Berichterstattung	10
4.1 Gesamtergebnis	10
4.1.1 Ausgewiesene Werte	10
4.1.2 Beurteilung	11
4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.....	12
4.2.1 Ausgewiesene Werte	13
4.2.2 Beurteilung	14
4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse	14
4.3.1 Ausgewiesene Werte	15
4.3.2 Beurteilung	16
4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse	16
4.4.1 Ausgewiesene Werte	17
4.4.2 Beurteilung	18
5. Gesamtbeurteilung	18
6. Nachtrag vom 27. März 2024	20

Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme behandelt die von den bernischen Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat gemäss der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) den Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 des Landeskirchengesetzes (LKG) anerkannt werden.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 407'317'000 aus. Davon wurden CHF 183'506'000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden 833'728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetariert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688'000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 228'194'000.

Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gliedern sich in die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht oder Kunstaussstellungen in Kirchen.

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben gemäss korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und anerkennt diese im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174'200'000 (76.34 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 (23.12 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1'238'000 (0.54 % des Totals).

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 228 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio. Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern. Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 66 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform geschuldet.

Ausserdem zeigt sich, dass die Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die drei Landeskirchen in der Übergangsperiode 2020–2025 nicht den für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesenen Leistungen der einzelnen Landeskirchen entspricht. Per 1.1.2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals auf der Grundlage der vorliegend ausgewiesenen Leistungen aufgeteilt, womit der Anteil für die evangelisch-reformierten Landeskirche tiefer und die Anteile für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche höher ausfallen werden als in der Übergangsperiode 2020-2025.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Dabei sind die Landeskirchen verpflichtet, der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) alle sechs Jahre¹ über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten – die Berichterstattung umfasst dabei auch die von den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten eingesetzten Mittel. Die oder der BKRA prüft und beurteilt die eingereichten Berichte und Daten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Im Beurteilungsprozess der Berichte der Landeskirchen wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden. Das Ergebnis wird mit den Landeskirchen gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV besprochen und die Beurteilung des BKRA allenfalls bereinigt. Das Resultat wird gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV der DIJ zur Genehmigung unterbreitet.

In einem nächsten Schritt verhandelt der BKRA mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons für die folgende Beitragsperiode (Art. 34 Abs. 1 LKV). Das Resultat wird erneut der DIJ zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Art. 35 LKV) unterbreitet. Gleichzeitig werden die Berichte der Landeskirchen, die vorliegende Stellungnahme und optional eine Stellungnahme der Landeskirchen ebenfalls dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.²

In einem letzten Schritt beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der DIJ wie der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag unter den Landeskirchen aufzuteilen ist (Art. 37 LKV). Die Aufteilung des Beitrags unter den Landeskirchen erfolgt dabei nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 33 Abs. 1 LKG).

1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme behandelt gemäss Art. 32 LKV die von den Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen. Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.³ Der Beurteilungsprozess der Berichterstattung solle auf einer Vertrauensbasis beruhen, um den administrativen Aufwand seitens der Verwaltung und der Landeskirchen möglichst schlank zu halten. Die vorliegende Stellungnahme hat daher nicht die Funktion eines Controllings. Weiter ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, Differenzen zwischen den Leistungen der Landeskirchen zu erklären. Vergleiche zwischen den drei Landeskirchen⁴ sind ohnehin nur unter Vorbehalt

¹ In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.

² Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Szeptembersession 2017

³ Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.

⁴ Im Bericht wird häufig von «den bernischen Landeskirchen» oder «den drei Landeskirchen» gesprochen. Wenn nicht anders bestimmt, sind damit immer auch alle weiteren Einheiten der Kirchen gemeint wie bspw. die Kirchgemeinden.

möglich. Die Realitäten unterscheiden sich wesentlich – beispielsweise beim Einzugsgebiet oder den innerkirchlichen Strukturen.

Die Stellungnahme führt in **Kapitel 2** in die rechtlichen Grundlagen des Themas ein. **Kapitel 3** behandelt die qualitative Berichterstattung. Die Landeskirchen haben hierzu vertiefte Einblicke in ihre Angebote aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern gegeben. Weiter thematisieren die Berichte die aktuelle Situation der Kirche, anstehende Herausforderungen und den zukünftigen Platz der Kirche in der Gesellschaft. **Kapitel 4** behandelt die quantitative Berichterstattung der bernischen Landeskirchen. Die Struktur des Kapitels orientiert sich an den gemäss Art. 30 Abs. 1 LKV vorgeschriebenen Berichtsinhalten. Die Kirchen sind verpflichtet, sich in ihren Berichten zu ihrem Gesamtergebnis, dem Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dem Gesamtvolumen der Zeit für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen zu äussern. In den jeweiligen Unterkapiteln (4.1–4.4) werden die ausgewiesenen Zahlen zusammenfassend dargestellt und anschliessend beurteilt. In der Beurteilung werden die Daten aufbereitet präsentiert und die Ergebnisse kontextualisiert. Auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Berichterstattung wird in **Kapitel 5** eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Art. 33 Abs. 1 LKV folgend werden Umfang und Verhältnis der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vom BKRA anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Beiträge an die bernischen Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bilden Art. 31–35 LKG sowie Art. 28–39 LKV.

Die Inhalte der zu beurteilenden Berichte werden in Art. 30 Abs. 1 LKV festgelegt:

Die Landeskirchen äussern sich in ihren Berichten insbesondere zu den folgenden Punkten:

- a) ihrem Aufwand und Ertrag sowie zum Aufwand und Ertrag ihrer Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und ihrer regionalen Einheiten,
- b) den von ihnen, ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
- c) dem Gesamtvolumen der Zeit, die sie sowie ihre Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben,
- d) ihrer Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen.

Zusätzlich hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) am 4. November 2019 gestützt auf Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV eine Weisung über die Berichterstattung der drei Landeskirchen und gestützt auf Art. 30 LKV eine Weisung zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen erlassen. Beide Weisungen wurden per 8. März 2022 formal revidiert. Sie sollen die gegenseitige Vergleichbarkeit der Berichte sicherstellen und legen die Berichtstruktur fest.

Der Kanton unterstützt die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 LKG erbrachten Leistungen (Art. 31 Abs. 1 LKG). Der Artikel verweist auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen: Sie «tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.» Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten laut Art. 31 Abs. 2 LKG insbesondere

- a Kinder- und Jugendarbeit,
- b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
- c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
- d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,

- e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
- f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
- g Erwachsenenbildung,
- h kirchlicher Unterricht,
- i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
- k Kultur,
- l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
- m Seelsorge.

In Art. 28 LKV wird ausgeführt: «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG sind Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.»

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt der BKRA den in Art. 32 LKV festgehaltenen Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Beurteilt werden muss insbesondere, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen der Landeskirchen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden (Art. 33 LKV).

3. Qualitative Berichterstattung

Im qualitativen Teil der Berichte geben die Landeskirchen zum einen punktuelle Einblicke in gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeitsfelder und nehmen zum anderen Stellung zu den Fragen, wo die Kirche heute steht, wo sie sich in Zukunft sieht und mit welchen Herausforderungen sie sich konfrontiert sieht. Nachfolgend werden die Antworten eingeordnet.

3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote

In der qualitativen Berichterstattung zeigen die Landeskirchen die Breite und Qualität ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen auf.⁵ Im **Bildungsbereich** bieten die Landeskirchen eine Fülle von Angeboten an, beispielsweise den kirchlichen Unterricht in Form der KUW, Deutschkurse, interdisziplinäre Vortragsreihen und Publikationen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. **Sozial** engagieren sich die Landeskirchen für verschiedenste Zielgruppen: für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Armutsbetroffene. Neben zielgruppenspezifischen Angeboten stellt für die Landeskirchen die Seelsorge ein Schwerpunkt im sozialen Engagement dar. Im **Bereich «Kultur»** bieten die Kirchen in erster Linie ein breites musikalisches Angebot an. Neben dem Besuch musikalischer Darbietungen besteht auch die Möglichkeit zum aktiven Musizieren in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen und Bands. Kulturell bedeutsam und meist öffentlich zugänglich sind auch die Kirchengebäude.

Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er anerkennt, dass die Kirchen durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit in der Lage sind, eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und diesen in vielfältiger Weise zu entlasten. In diesem Sinne entsprechen die kantonalen Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen dem im Vortrag zum LKG erwähnten «zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns»⁶.

⁵ Aus Platzgründen wird nur die Breite der Angebote beispielhaft aufgezeigt. Für detaillierte Beschreibungen einzelner Angebote wird auf die Berichte der Landeskirchen verwiesen.

⁶ Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017

3.2 Kirche heute

Die Landeskirchen nehmen weiterhin ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung an ihrer Arbeit wahr. Gerade in den beiden Krisenjahren der Covid-19-Pandemie wurden ihre Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Für die Beschreibung ihrer Strategien zum Umgang mit veränderten gesellschaftlichen Anforderungen wählen sie unterschiedliche Ansatzpunkte:

Die **reformierte Kirche** verfolgt in ihrem Legislaturprogramm 2020–2023 fünf Themenfelder besonders aktiv. Die Schwerpunkte umfassen Begegnungen und Bewegung, Partizipation, Kirche in der digitalen Lebenswelt, Stellung beziehen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie interreligiöses und ökumenisches Engagement in einer pluralen Welt. Bei der Festlegung dieser Schwerpunkte orientierte sich die reformierte Kirche an gesellschaftlichen Megatrends wie Individualisierung, Konnektivität und «Silver Societies» – dies bezeichnet Gesellschaften, in denen die Menschen älter werden und länger fit bleiben.

Die **römisch-katholische Kirche** sieht die heutige Kirche in einem Spannungsfeld zwischen fortschreitender Individualisierung und Distanzierung von jüngeren Kirchenmitgliedern einerseits und einem nach wie vor grossen Bedürfnis nach ihren Angeboten und ihrer Botschaft andererseits. Der Zusammenschluss von mehreren Pfarreien zu Pastoralräumen ermöglicht es ihr, kirchliche Angebote zu professionalisieren und diese in der Breite anzubieten. Weiter werden den 17 Sprachgemeinschaften im Kanton grosse Bedeutung zugemessen. Diese dienen der römisch-katholischen Kirche als positive Beispiele dafür, wie die Kirche auch heute noch lebendig sein kann.

Die **christkatholische Kirche** befindet sich in einer besonderen Situation. Ihre Mitgliederzahlen befinden sich zwar auf vergleichsweise tiefem Niveau, sind aber dem langjährigen Trend folgend leicht angestiegen. Dabei spielt vor allem die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Besonders geschätzt werde von ihren Mitgliedern die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche, die sich in Themen wie der Aufhebung des Zölibats der Geistlichen, der Ehe für alle und der Frauenordination ausdrückt. Im Hinblick auf den weltweiten ökumenischen Kontext lehne man sich dazu aber weit aus dem Fenster. Potenzielle Auswirkungen würden sich erst noch zeigen.

Eine wichtige Funktion der Kirchen liegt nach Einschätzung des BKRA in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit ihren Angeboten für jede Altersgruppe und verschiedenste Milieus leisten die Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion. Durch ihre kantonal flächendeckenden Angebote, ihre Vernetzung und ihr aufsuchendes Handeln sind sie in der Lage, Menschen wirksam aus der sozialen Isolation herauszuführen. Insofern hat der rasche gesellschaftliche Wandel, namentlich die Tendenz zur Individualisierung sämtlicher Lebensbereiche, einen starken Einfluss auf die Angebote und Aufgaben der Kirchen.

Die Berichte machen deutlich, dass sich die drei Landeskirchen nahe an den Lebensrealitäten ihrer Mitglieder bewegen und um eine aktive Weiterentwicklung ihrer Angebote bemüht sind. Sie sind dabei ihren demokratischen Strukturen verpflichtet, die ein sorgfältiges Vorgehen unter Einbezug ihrer sehr heterogenen Mitgliedschaft und der entsprechenden Gremien bedingen.

3.3 Herausforderungen

Künftige Herausforderungen werden von den bernischen Landeskirchen in einer Kombination aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, der Klimakrise sowie psychischen Belastungen und kirchenspezifischen Entwicklungen wie dem Mitgliederschwund und dem Pfarrmangel identifiziert.

In der **Säkularisierung** sieht die reformierte Kirche sowohl positive als auch negative Aspekte. Zu den negativen Seiten gehöre, dass die abnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit religiösen Fragen die Gefahr erzeuge, dass Religionsgemeinschaften pauschal als extremistisch wahrgenommen würden. Die abnehmende Bindung an kirchliche Institutionen erschwere es zudem, genügend Ehrenamtliche zu finden, um beispielsweise Kirchgemeinderäte zu besetzen. Die römisch-katholische Kirche

mahnt, dass der **Mitgliederschwund**, sollte er im selben Ausmass fortschreiten, längerfristig sowohl die gesellschaftliche Relevanz der Kirche schmälern als auch zu grossen finanziellen Einbussen für die Kirchen führen werde. Sie ist deshalb aktiv darum bemüht, die Gründe für die Austritte besser zu verstehen und entsprechend zu reagieren.

Der **Mangel an Pfarrpersonen** wird von der römisch-katholischen Kirche als eine zentrale Herausforderung angeführt. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert, während sich die Zahl der Theologiestudierenden auf einem tiefen Niveau stabilisiert hat. Das Problem könne bis zu einem gewissen Grad durch die Migration aufgefangen werden. Dennoch müssten die Personalprobleme angegangen und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die **Alterung der Gesellschaft** wird sowohl von der christkatholischen Kirche als auch von der reformierten Kirche als künftige Herausforderung genannt. Als Folge des demographischen Wandels wird der Betreuungs- und Pflegebedarf stark ansteigen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels besorgniserregend. Studien zeigen aber, dass nur ein kleiner Teil der Arbeit von Professionellen getragen wird. Die meiste Arbeit wird von Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Angehörigen geleistet. Die Landeskirchen sehen sich hier in der Pflicht und werden sicherlich eine wichtige Rolle einnehmen können.

Aus Sicht des BKRA ist es zu begrüßen, dass die bernischen Landeskirchen bestrebt sind, künftige Herausforderungen zu antizipieren und entsprechend proaktiv zu reagieren. Säkularisierung und Individualisierung sowie der damit einhergehende Mitgliederschwund drohen die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen zu schmälern. Es fehlt an jungen, aktiven Mitgliedern. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Trends auf, dass kirchliches Engagement in Themenfeldern wie Klimakrise, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Migration und soziale Isolation an Bedeutung gewinnen kann.

Es fällt auf, dass die reformierte Kirche eher gesamtgesellschaftliche und die römisch-katholische Kirche eher kirchenspezifische Herausforderungen in den Vordergrund stellt. Beide grossen Landeskirchen erkennen jedoch die Notwendigkeit, den fortschreitenden Mitgliederschwund anzuerkennen und sich in Zukunft mit veränderten Ressourcen neu positionieren zu müssen.

Aus den Berichten geht nicht hervor, ob die Landeskirchen die politische Tragweite dieser Entwicklungen angemessen einschätzen. So nehmen die Kirchen in ihrer Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen keinen Bezug auf politische Tendenzen, die die staatliche Finanzierung der Landeskirchen im bisherigen Rahmen in Frage stellen. Der fortschreitende Mitgliederschwund der Landeskirchen, der mit einer religiösen Pluralisierung und einer Zunahme an konfessionsfreien Menschen im Kanton Bern einhergeht, wird zunehmend die Legitimation der landeskirchlichen Ausnahmestellung im kantonalen Recht schwächen. Dies zeigt sich unter anderem bereits an der Vielzahl politischer Vorstösse zur Abschaffung oder Modifikation der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Zudem argumentieren Religionsexpertinnen und -experten, dass im Zuge der religiösen Pluralisierung die bisherige staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.⁷ Angesichts dieser Entwicklungen müssen sich die Landeskirchen in den nächsten Jahrzehnten auf strukturelle Veränderungen in ihrem Verhältnis zum Staat vorbereiten.

⁷ Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 169-199.

3.4 Ausblick

Optimistisch, aber mit der Gewissheit, sich weiterentwickeln zu müssen, blicken die Berner Landeskirchen in die Zukunft.

Die **römisch-katholische Kirche** fasst für sich zusammen:

Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.⁸

Die Arbeit der Kirche werde für viele Menschen in Zukunft noch wichtiger werden. Künftig möchte sich die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern noch stärker auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte konzentrieren. Gerade im Bereich der Integration komme der Kirche eine wichtige Brückenfunktion zu. Mit ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext könne die Kirche den Staat heute und in Zukunft finanziell und personell erheblich entlasten.

Die **reformierte Kirche** hebt ihre Resilienz angesichts der neuen Herausforderungen hervor:

Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern.⁹

Um die grossen Probleme unserer Zeit anzugehen, werde sich die reformierte Kirche weiterhin für den Dialog und eine enge Zusammenarbeit einsetzen – mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit konfessionsfreien Menschen.

Die **christkatholische Kirche** bedient sich für ihren Ausblick einer Analogie:

Mit einem Begriff aus der Meteorologie kann abschließend als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit vereinzelt Gewitterwolken und lokalen Schauern.¹⁰

Die Landeskirchen erkennen die Notwendigkeit, sich angesichts der Herausforderungen neu auszurichten und innovative Formen kirchlichen Miteinanders zu entwickeln. Auf dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung im Kanton Bern verfolgen sie aus Sicht des BKRA die nachvollziehbare Strategie, ihren Fokus verstärkt auf die breite Bevölkerung zu richten und ihre gesamtgesellschaftlichen Angebote entsprechend auszubauen. Auf diese Weise wird es den Landeskirchen auch in Zukunft gelingen, eine zentrale Funktion für die Berner Bevölkerung zu übernehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die jeweils anderen beiden Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften ebenfalls den legitimen Anspruch haben, sich um ihre Mitglieder zu kümmern und das friedliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung mitzugestalten. Die Landeskirchen sind deshalb herausgefordert, bei der Erbringung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zwar dem Gemeinwohl zu dienen und allen offenzustehen, gleichzeitig aber einen sorgfältigen Umgang mit der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihren Gemeinschaften sowie der bewusst religionslosen Bevölkerung zu pflegen.

⁸ Römisch-katholische Landeskirche (2023). Kirche in der Gesellschaft. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 92

⁹ Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2023). Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 157

¹⁰ Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern (2023). Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020–2021. S. 23.

4. Quantitative Berichterstattung

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Zahlen ermöglichen eine Quantifizierung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen und bilden eine wichtige Diskussionsgrundlage für die Festlegung der Beiträge nach Art. 31 Abs. 1 LKG für die Beitragsperiode ab 2026. Die kultischen Leistungen, namentlich Gottesdienste und religiöse Rituale wie Taufen oder Trauerfeiern, gelten nicht als gesamtgesellschaftliche Leistungen und sind daher in den weiteren Berechnungen nicht enthalten. Ausserdem lässt sich der wertvolle immaterielle Beitrag der Kirchen für die Gesellschaft nicht in Zahlen ausdrücken.

4.1 Gesamtergebnis

Die Berichterstattung der Landeskirchen über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgte gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirchen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2¹¹, die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung¹² sowie die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022.

4.1.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	Aufwand	323'646	325'405	324'525
4.2	Aufwand Pfarerschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60'767	59'883	60'325
4.3	Übriger Aufwand	262'879	265'522	264'201
4.4	Ertrag	346'874	340'951	343'913
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34'800	34'800	34'800
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24'969	24'969	24'969
4.7	Übriger Ertrag	287'106	281'182	284'144
4.8	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	23'228	15'546	19'387

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	Aufwand	80'161	80'636	80'399
4.2	Aufwand Pfarerschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	11'383	10'122	10'753
4.3	Übriger Aufwand	68'778	70'514	69'646
4.4	Ertrag	88'880	87'473	88'176
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8'000	8'000	8'000
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4'361	4'361	4'361
4.7	Übriger Ertrag	76'518	75'112	75'815
4.8	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	8'718	6'837	7'778

¹¹ Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) und wurden dadurch verpflichtet, ihre Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen. Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in einem Bericht transparent dargestellt und analysiert.

¹² BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

In CHF/in Tausend

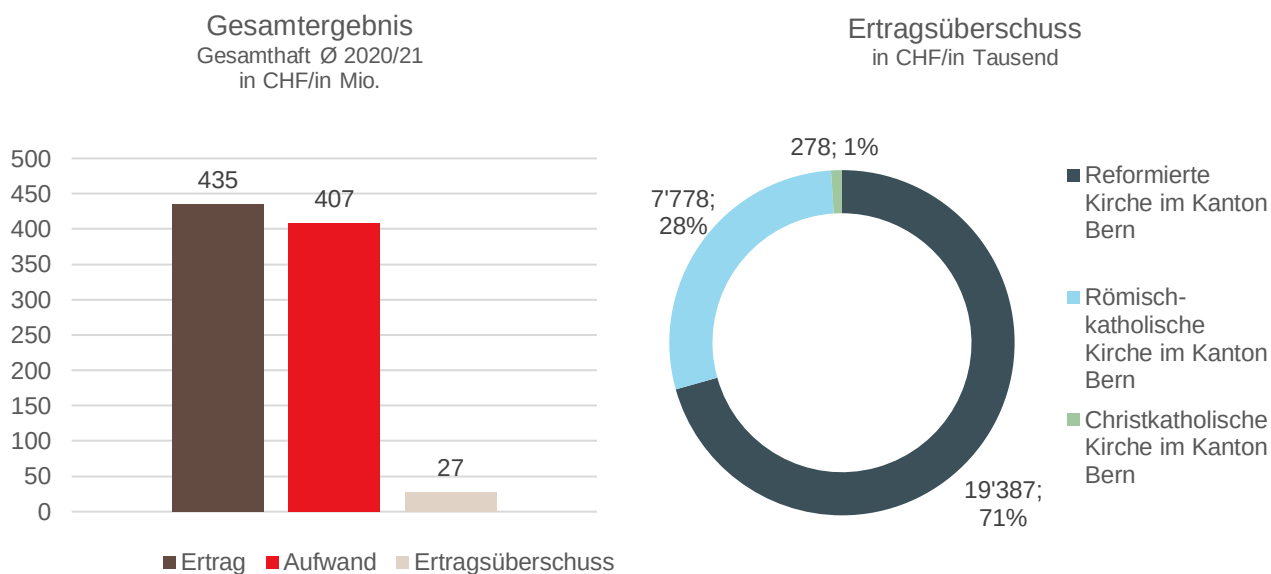
Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	Aufwand	2'346	2'439	2'393
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1689
4.4	Ertrag	2'663	2'677	2'670
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202
4.8	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	317	238	278

Gesamthaft

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	Aufwand	406'153	408'480	407'317
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	72'837	70'726	71'782
4.3	Übriger Aufwand	333'316	337'754	335'536
4.4	Ertrag	438'417	431'101	434'759
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	43'240	43'240	43'240
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	29'330	29'330	29'330
4.7	Übriger Ertrag	365'819	358'503	362'161
4.8	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	32'264	22'621	27'442

4.1.2 Beurteilung



Der gesamte jährliche Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich auf durchschnittlich CHF 407 Mio. für die Jahre 2020 und 2021. Der jährliche Ertrag liegt bei durchschnittlich CHF 435 Mio. Auffallend ist der Ertragsüberschuss von durchschnittlich CHF 27 Mio. pro Jahr. Die drei Landeskirchen haben dabei relativ zu ihrer Grösse ähnliche Gewinne erzielt. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für diese Überschüsse identifiziert. Aufgrund der besonderen Situation

hätten nicht alle geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, was zu geringeren Ausgaben geführt habe.

4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Erfassung des Gesamtaufwandes für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgt auf der Grundlage des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2 sowie der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung¹³. Die Kontierungsanleitung wurde 2017 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen erarbeitet. Neben der Einführung des Rechnungslegungsmodell HRM2 stand die künftige Umsetzung des totalrevidierten LKG im Vordergrund. Relevant waren dabei die Verpflichtung der Kirchgemeinden, jährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern juristischer Personen zu erbringen, sowie die Berichterstattung der Landeskirchen über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zu diesem Zweck werden die Leistungen der Landeskirchen, der regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in den folgenden Leistungskategorien erfasst:

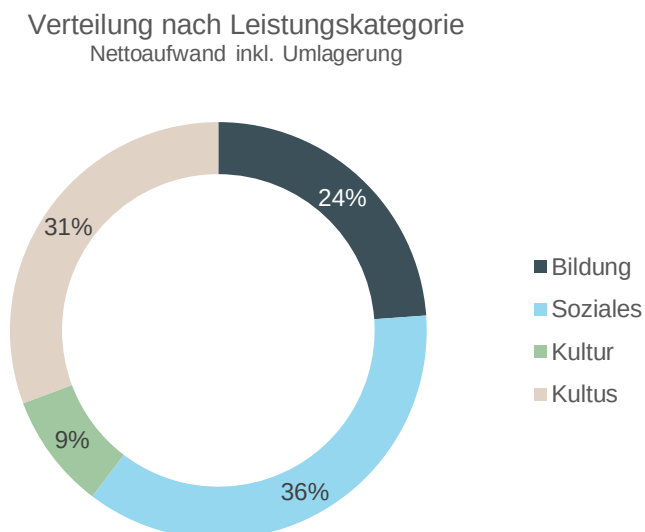
- Kategorie 1 Kultus
- Kategorie 2 Bildung
- Kategorie 3 Soziales
- Kategorie 4 Kultur
- Kategorie 5 frei („Reserve“-Kategorie)
- Kategorie 6 frei („Reserve“-Kategorie)
- Kategorie 7 Infrastruktur
- Kategorie 8 Organisation
- Kategorie 9 Finanzen und Steuern

Kategorie 1 «Kultus» umfasst die Bereiche Liturgie und Martyria – thematisch also alles, was mit religiösen Zeremonien, Riten und der Verkündigung sowie Verbreitung des Glaubens zu tun hat. «Bildung», «Soziales» und «Kultur» (Kategorien 2–4) sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Kategorien 7–9 werden gemäss der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022 entsprechend dem Verhältnis des Nettoaufwands je Leistungskategorie 1–4 auf die Leistungskategorien 1–4 umgelagert.

¹³ BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

4.2.1 Ausgewiesene Werte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine umfassende Aufschlüsselung nach Leistungskategorien verzichtet. Der Nettoaufwand der Leistungskategorien der drei Landeskirchen, der Kirchengemeinden und der regionalen Einheiten weist folgende Verteilung auf:



Nachfolgend ist unter der Position 6.2 «Gesamtgesellschaftliche Leistungen» der Gesamtaufwand der Bereiche «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» aufgeführt. Die Position 6.1 «Ertrag» stellt die Summe der Erträge der Leistungskategorien «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorie «Finanzen und Steuern» dar.

Im Gesamtaufwand der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ist bei allen Landeskirchen auch ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme der Pfarrpersonen enthalten. Die Landeskirchen haben sich hierzu an der Kontierungsanleitung für Kirchengemeinden¹⁴ orientiert. Diese legt für kirchengemeindeeigene Pfarrstellen fest, dass 50 % der Leistungen dem Kultusbereich zuzuordnen sind oder nach Stellenbeschreibung. Die restlichen Stellenprozente werden von den Landeskirchen als gesamtgesellschaftliche Leistung ausgewiesen. Die reformierte Kirche hat auf der Grundlage ihrer Stellenbeschriebe 60 % der effektiven Lohnsumme der Pfarrpersonen als gesamtgesellschaftliche Leistungen verbucht. Die römisch-katholische und die christkatholische Kirche verwenden für ihre Pfarrpersonen keine detaillierten Stellenbeschriebe und haben deshalb 50 % verbucht.

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	160'005	156'266	158'136
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141'694	143'660	142'677
6.3	Nettoergebnis	18'311	12'607	15'459

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	48'359	44'007	46'183
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42'250	37'991	40'120
6.3	Nettoergebnis	6'108	6'017	6'062

¹⁴ BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

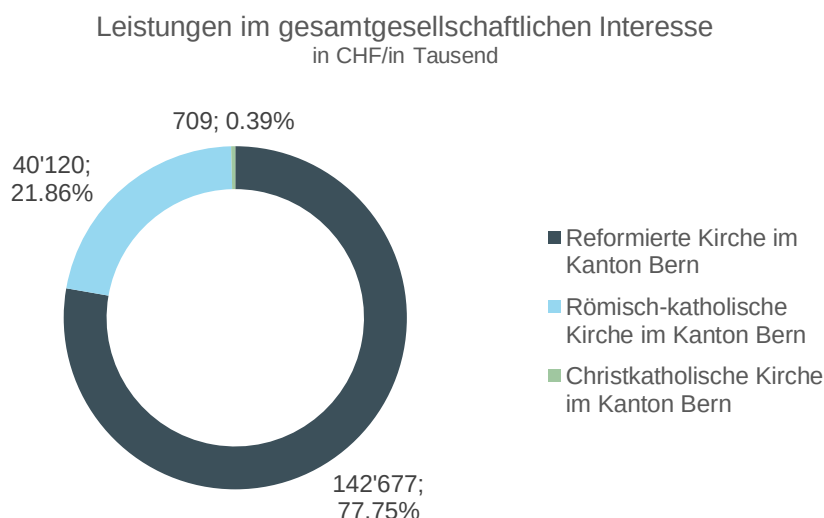
Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	1012	972	992
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
6.3	Nettoergebnis	239	326	283

Gesamthaft

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	209'376	201'245	205'311
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184'717	182'297	183'506
6.3	Nettoergebnis	24'658	18'950	21'804

4.2.2 Beurteilung

Die bernischen Landeskirchen haben gesamthaft im Mittelwert der Jahre 2020/21 CHF 183.5 Mio. pro Jahr für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Dies entspricht 45 Prozent ihrer Ausgaben. Beinahe die Hälfte der landeskirchlichen Ausgaben werden also für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.



4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Gemäss Art. 30ff. LKV ist im Rahmen der Berichterstattung auch das Gesamtvolumen der Zeit, das die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben, zu erfassen. In der Weisung der DIJ zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen werden diesbezüglich Vorgaben gemacht.

Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurde die Dauer der Tätigkeiten in drei Kategorien erfasst. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen rechnen die Landeskirchen bei der

Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzu.

Für die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit wurde von den Landeskirchen in Absprache mit dem BKRA ein Stundenansatz von CHF 53.60 gewählt. Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.¹⁵ Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Es wurde die gleiche Kategorie gewählt, die bereits für die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»¹⁶ von 2014 verwendet wurde.

4.3.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553'516	622'732	588'124
in CHF/in Tausend	29'668	33'378	31'523

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	245'694	225'774	235'734
in CHF/in Tausend	13'169	12'101	12'635

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	10'979	8'760	9'870
in CHF/in Tausend	589	470	529

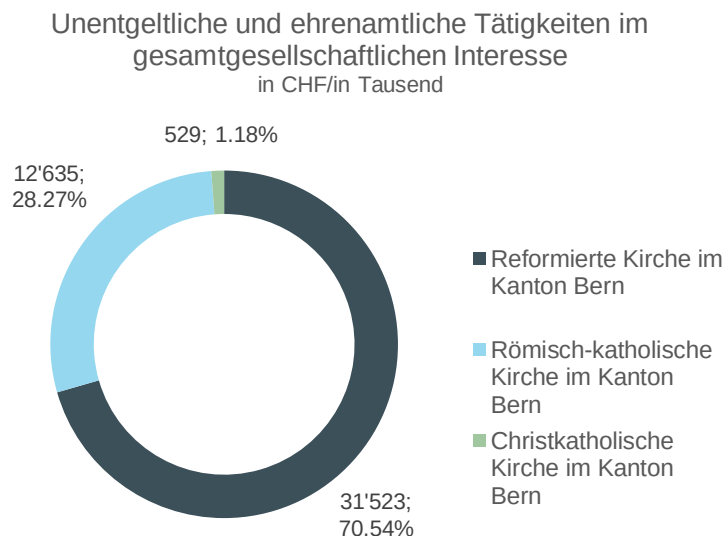
Gesamthaft

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	810'189	857'266	833'728
in CHF/in Tausend	43'426	45'950	44'688

¹⁵ Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) (2021). Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik.

¹⁶ Ecoplan/Advocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

4.3.2 Beurteilung



Im Durchschnitt der untersuchten Jahre haben Engagierte für die Landeskirchen rund 830'000 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert entspricht dies rund CHF 45 Mio.

Ein Vergleich der Landeskirchen zeigt auf, dass die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Landeskirche im Bereich der gesamtgesellschaftlich relevanten Freiwilligenarbeit einen höheren Anteil am Total aufweisen (28.27 % bzw. 1.18 %) als beim Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen (21.86 % bzw. 0.39 %). Der Anteil der reformierten Kirche liegt im Bereich der Freiwilligenarbeit mit 70.54 % tiefer als bei den entschädigten Leistungen, bei welchen er 77.75 % ausmacht.

Festgestellt wurde, dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand für ganztägige Einsätze nicht von allen Landeskirchen gleich berechnet wurde. Entgegen der Weisung zur Erfassung der Freiwilligenarbeit haben die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche die Ganztageseinsätze (8 Stunden) nicht mit dem vorgesehenen Faktor (1.25 bzw. 1.5) multipliziert, sondern den Vor- und Nachbereitungsaufwand teilweise als zusätzlichen Kurzeinsatz (2 Stunden) erfasst. Dadurch ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei der Anwendung der Faktoren.

4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Nachfolgend wird der Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen mit dem monetarisierten Wert der Freiwilligenarbeit summiert. Zusätzlich werden Transferbeiträge zwischen Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und ihrer Landeskirche konsolidiert. Das Ergebnis bildet eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen zur Festlegung der kantonalen Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2026–2031.

4.4.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141'694	143'660	142'677
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29'668	33'378	31'523
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	171'362	177'038	174'200

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42'250	37'991	40'121
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	13'169	12'101	12'635
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	55'419	50'092	52'756

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	589	470	529
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	1'361	1'116	1'238

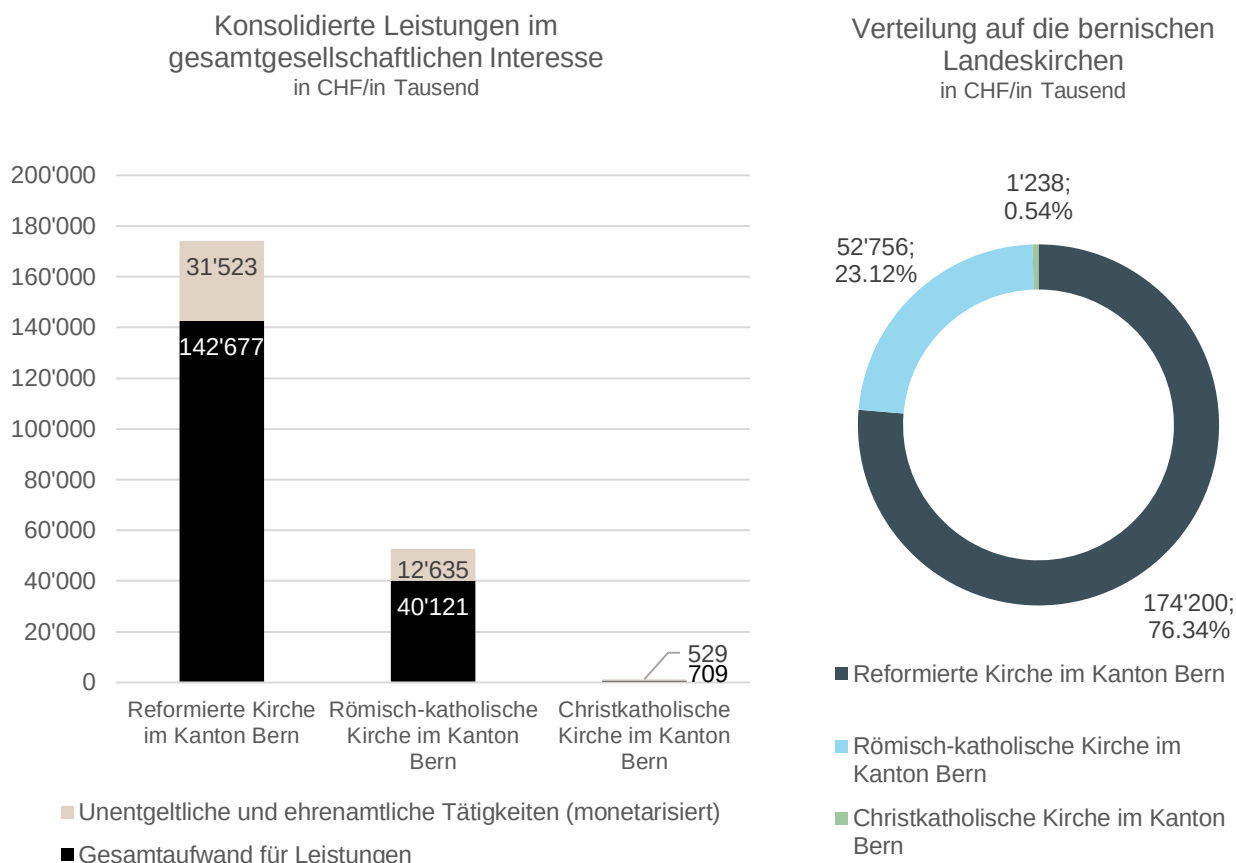
Gesamthaft

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184'717	182'297	183'507
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	43'426	45'949	44'687
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	228'142	228'245	228'194

4.4.2 Beurteilung

Insgesamt weisen die Landeskirchen für die Jahre 2020/2021 konsolidierte gesamtgesellschaftliche Leistungen von durchschnittlich CHF 228'194'000 pro Jahr aus. Diese setzen sich zu 80.4 % aus dem Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen und zu 19.6 % aus der monetarisierten Freiwilligenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammen.



Betrachtet man die konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, so fällt auf, dass die Verteilung auf die drei Landeskirchen (76.34 %, 23.12 % und 0.54 %) beinahe exakt die Verteilung der Mitgliederzahlen (75.63 %, 23.96 % und 0.41 %; Stand 2021) widerspiegelt. Pro Mitglied leisten die Landeskirchen also einen sehr ähnlichen Beitrag an die Gesamtgesellschaft.

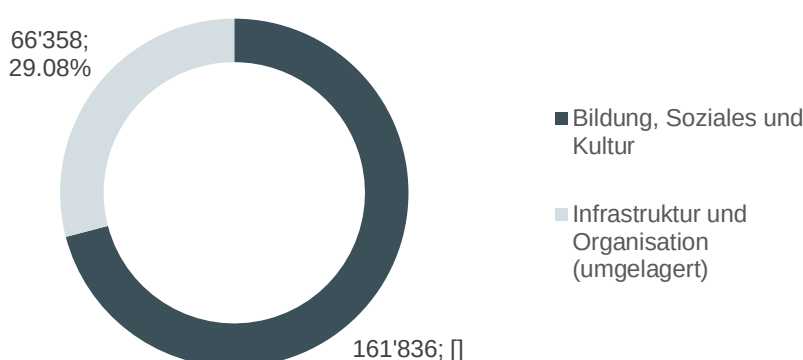
5. Gesamtbeurteilung

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA anerkennt Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174'200'000, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1'238'000.

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Leistungen wurden im Kanton Bern erstmals in dieser Form erhoben. Als Orientierungswert für den politischen Prozess diente bisher der Betrag von CHF 133 Mio. pro Jahr. Dieser Wert stammt aus der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat

im Kanton Bern»¹⁷ von 2014. Die Differenz zu den vorliegenden Ergebnissen ergibt sich aus einem erheblichen Unterschied im Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Sie erklärt sich grösstenteils aus der buchhalterischen Vorgabe, die unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die Bereiche «Soziales», «Bildung», «Kultur» und «Kultus» umzulagern. Aus den unterstützenden Dienstleistungen wurden CHF 66 Mio. auf die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen umgelagert.

Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse
Ø 2020/21
in CHF/in Tausend

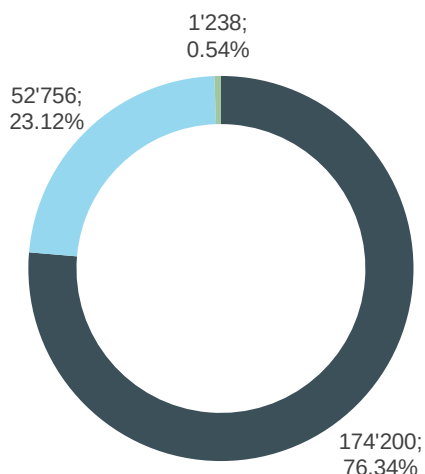


Die verbleibende Differenz von CHF 29 Mio. ist einerseits auf das abweichende Erfassungsdesign für die Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen zurückzuführen. Für die damalige Studie wurde eine breit angelegte Befragung der Kirchgemeinden durchgeführt. Von verschiedenen Berufsgruppen wie etwa Pfarrpersonen oder Katechetinnen und Katecheten wurde ein Dienstleistungsprofil erstellt, aus dem hervorgeht, wie viele Stellenprozente für gesamtgesellschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Gesamtvolumen wurde anschliessend anhand eines Prozentsatzes ihrer Lohnsumme berechnet. Andererseits unterscheiden sich nebst der unterschiedlichen Art der Erhebung auch einzelne Zuordnungen der Leistungen. So wurde beispielsweise der nichtschulische Religionsunterricht in der Auslegeordnung dem kultischen Bereich und nicht den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugeordnet. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Freiwilligenarbeit wurde in der Auslegeordnung ein sehr ähnlicher Wert ermittelt, nämlich CHF 47 Mio. gegenüber den aktuell ausgewiesenen CHF 45 Mio.

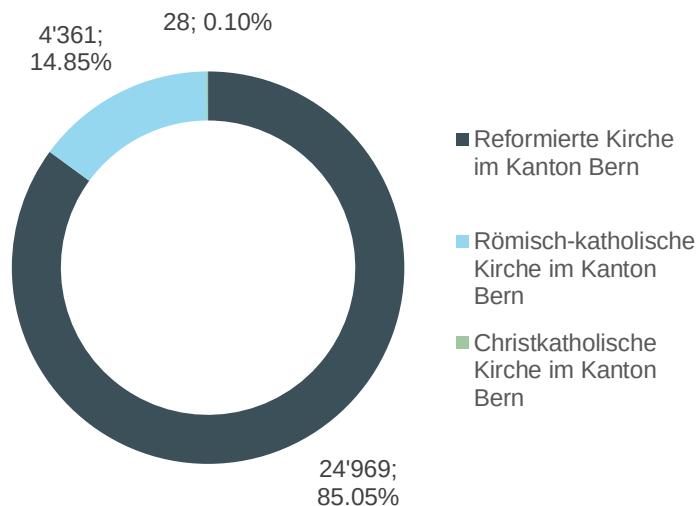
Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598'334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bis Ende 2019 durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 1 LKG). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der ersten Säule. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29.36 Mio. In der ersten Beitragsperiode ist dieser Betrag folglich noch nicht an tatsächliche Leistungen, sondern an die bisherige Anzahl Pfarrstellen geknüpft. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die bisherige Verteilung des Betrags der zweiten Säule von der Verteilung der konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020/21 unterscheidet:

¹⁷ Ecoplan/Advocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

Konsolidierte Leistungen im
gesamtgesellschaftlichen Interesse
Ø 2020/21
in CHF/in Tausend



Verteilung gemäss
Übergangsbestimmung LKG Art. 41
2020–2025
in CHF/in Tausend



Für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat gemäss Art. 32 LKG die Höhe des Beitrags festlegen. In der Kompetenz des Regierungsrats liegt es gemäss Art. 33 LKG die Anteile der Landeskirchen zu definieren. Dies geschieht auf der Grundlage der insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020-2025.

Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen, wie in Art. 3 LKG vorgesehen, wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist der BKRA auf die illustrativen Berichte der Landeskirchen, die im Herbst 2023 veröffentlicht wurden.

6. Nachtrag vom 27. März 2024

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei den Landeskirchen zur Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021 hat sich gezeigt, dass die drei Landeskirchen die buchhalterische Konsolidierung der jeweiligen Reglementarischen Abgaben der Kirchgemeinden nicht in derselben Weise vorgenommen haben.

Die darauffolgenden Korrekturen der Zahlen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche führen zu einer Reduktion der gesamtgesellschaftlichen Leistungen um CHF 2'308'000 von bisher CHF 228'194'000 auf neu CHF 225'886'000 und zu geringfügigen Veränderungen der prozentualen Anteile der jeweiligen Landeskirchen. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt weiter CHF 174'200'000 bzw. neu 77.12 % des Totals (anstatt 76.34 %), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 50'606'000 bzw. 22.40 % des Totals (anstatt 23.12 %) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 1'080'000 bzw. 0.48 % des Totals (anstatt 0.54 %).

Ausserdem wurde festgestellt, dass die reformierte Kirche die korrekt vorgenommene Konsolidierung beim Gesamtergebnis (Pos. 4.1.1) nicht korrekt abgebildet hat. Die Korrektur reduziert den Aufwand und

den Ertrag im Gesamtergebnis zu gleichen Teilen, um je CHF 66'810'000, hat aber keine Auswirkungen auf die Ertragsüberschüsse.

Die Tabellen und Grafiken der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht nachträglich überarbeitet. Die bereinigten Werte sind im Vortrag enthalten. Angesichts des verhältnismässig geringfügigen Umfangs der Korrekturen haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leistungen durch den BKRA.